

**AWB Aluminiumwerk Berlin GmbH**  
**Staakener Straße 43-63, 13581 Berlin**

**Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen (ALZEB)**  
**vom 01.01.2012**

**1. Allgemeines**

Für sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der AWB Aluminiumwerk Berlin GmbH (nachstehend AWB genannt) gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen. Abweichungen von diesen ALZEB — insbesondere die Geltung von AGB des Lieferanten oder Bestellers — bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch AWB.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Weicht unsere Auftragsbestätigung von unserem Angebot ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Kunde oder Lieferant ihr nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht.
- 2.2. Unsere Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung einer vertretungsberechtigten Person von AWB.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden zu den geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Die in den Werbeunterlagen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maßangaben sowie sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.5. Von uns überlassene Entwürfe und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur zur Bearbeitung unserer Angebote benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**3. Leistung und Lieferung**

- 3.1. Bei Leistungen und Lieferungen an AWB geht die Gefahr erst mit Übergabe an AWB über.
- 3.2. Lieferungen von AWB erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt des Versandes auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart oder Selbstabholung durchgeführt ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann die Sendung gesondert versichert werden.
- 3.3. AWB hat ihre Leistungsverpflichtung mit der abholfertigen Bereitstellung der Ware erbracht. AWB hat den Besteller von der Bereitstellung in Kenntnis zu setzen.
- 3.4. Wird vereinbart, dass AWB für die Beförderung der Ware zum Besteller Sorge zu tragen hat, erfolgt die Beförderung auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch beim Transport durch Mitarbeiter der AWB. In letzterem Fall geht die Gefahr mit der Verladung auf den Auftraggeber über.
- 3.5. Die Wahl des Beförderungsweges sowie des Beförderungsmittels und der Verpackung erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne Haftung für die billigste Verfrachtung.
- 3.6. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesen Fällen ist die AWB berechtigt, Lagergeld und sonstige nachgewiesene Kosten zu berechnen und in ursprünglich vereinbarter Höhe zum Vertragstermin Rechnung zu legen.
- 3.7. Durch unbeanstandete Übernahme der Ware zum Transport seitens des Bestellers, der Bahn oder eines anderen Frachtführers wird jede Haftung von AWB wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen. Beim Transport durch eigene Mitarbeiter übernehmen wir keine Haftung für Transport und Verpackungsschäden, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.8. Leistungs- und/oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Leistungs- und/oder Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Leistungs- und/oder Liefertermin oder eine Leistungs- und/oder Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- 3.9. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Im Falle der Ziff. 3.6. gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 3.10. Im Falle höherer Gewalt — als solche gelten sämtliche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können — die bei uns und/oder unseren Lieferanten eintreten, sowie bei von uns unverschuldetem Unvermögen zur Leistung/Lieferung entfällt im Umfang und für die Dauer der Auswirkung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit unsere Leistungs- und Lieferpflicht. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils

vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

- 3.11. Wird ein Leistungs- und/oder Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Sollten wir unsere Leistungs- und/oder Lieferverpflichtung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllen, so hat der Besteller lediglich das Recht, für die Menge, die bei Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Bestellers muss dann unverzüglich schriftlich erfolgen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht begehrt werden, es sei denn, der Verzug oder die Unmöglichkeit der Leistung/ Lieferung sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens AWB verursacht worden.
- 3.12. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Leistungs- und/oder Lieferumfangs bleiben zugunsten AWB während der Leistungs-/Lieferzeit vorbehalten, sofern der geschuldete Gegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 3.13. AWB ist zu Teilleistungen berechtigt. Abruf und Spezifikation einzelner Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Unterbleiben Abruf und Spezifikation trotz schriftlicher Aufforderung, können wir nach Ablauf von 3 Monaten Menge und Zeitpunkt der Teillieferung selbst bestimmen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

**4. Abnahme**

- 4.1. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme bei AWB.
- 4.2. Sämtliche Abnahmekosten des Bestellers sowie Kosten und Gebühren vom Besteller zugezogener behördlicher oder sonstiger Stellen sind vom Besteller zu tragen.
- 4.3. Wird auf eine besondere Abnahme bei AWB verzichtet, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt. Die Ware gilt weiterhin als abgenommen, wenn der Besteller sie nicht spätestens 2 Wochen nach Mitteilung der abholfertigen Bereitstellung abgeholt hat. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Mitteilung der Bereitstellung sind wir berechtigt, das Material auf Kosten des Bestellers anderweitig einzulagern.

**5. Leistungsstörungen, Rücktritt vom Vertrag. Kreditgrundlage**

- 5.1. Fälle höherer Gewalt i. S. von Ziff. 3.10., die bei uns und/oder unserem Lieferanten eintreten, berechtigen uns unabhängig von der Regelung unter Ziff. 3.10., vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.2. Wir sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn wir uns mit den benötigten Rohstoffen nicht oder nicht zu den bei der Auftragserteilung gültigen Preisen eindecken können. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugte, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zustellen sowie, falls der Besteller dem Verlangen nicht nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**6. Gewährleistung**

- 6.1. Alle Angaben über Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Festlegung als Angaben über die Beschaffenheit der Produkte i.S.d. § 434 I 1 BGB bzw. als Garantie aufzufassen. Die Angaben befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 6.2. Der Besteller hat die gelieferte Ware — soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung — bei Eingang auf Quantität und auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 6.3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware — bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware — schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Ware zum Zwecke der Überprüfung des Vorhandenseins des Mangels auf eigene Kosten zu übersenden.
- 6.4. Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl, der Abmessungen und der Güte können nur erhoben werden, wenn die Abweichungen je nach Art der Ware 10 v. H. übersteigen. Für Beanstandungen von Abmessungen bei DIN-normierten Waren gelten die DIN-Toleranzen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 6.5. Nach Verarbeitung und/oder Weiterversand der vom Besteller vorbehaltlos abgenommenen Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- 6.6. Bei begründeten, ordnungsgemäßen Mängelrügen beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Nacherfüllung oder Minderung. Erst nach Fehlschlagen der von uns gewählten Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- 6.7. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von AWB nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die

- nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 6.8 Gewährleistungsansprüche gegen AWB stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- 6.9 Bei Lieferungen und Leistungen an AWB gelten die §§ 377 HGB nicht. Bei begründeten Mängelrügen hat AWB zunächst nach eigener Wahl einen Nachbesserungsanspruch bzw. ein Nachlieferungsrecht. Im Übrigen bestimmen sich die Gewährleistungsrechte von AWB nach den gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen.
- 7. Schadenersatz, allgemeine Haftungsbegrenzung**
- 7.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Verpflichtung von AWB zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Haftungsgrund beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Ist eine nicht abdingbare Verpflichtung von AWB zur Leistung von Schadenersatz gegeben, so begrenzt sich die Ersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig, auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 7.3 Der Besteller oder Lieferant ist verpflichtet, Schäden, für die AWB in Anspruch genommen werden soll, AWB unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von AWB aufnehmen zu lassen.
- 8. Preise, Zahlungen, Verpackungen**
- 8.1 Zahlungsverpflichtungen von AWB sind mangels anderweitiger Vereinbarungen 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ist AWB zu einem Skonto-Abzug in Höhe von 2 % vom Rechnungsbetrag berechtigt.
- 8.2 Bei Lieferungen an AWB können wir Verpackungen auf Kosten des Lieferanten für Transport und Verwertung zurücksenden. Zurückgegebene Mehrwegverpackung hat uns der Lieferant zu vollem Wert gutzuschreiben.
- 8.3 Unsere Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Verpackungs- und Frachtkosten sowie vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Bei Umarbeitungsgeschäften erfolgt die Regelung der Modalitäten einschließlich des Preises im Liefervertrag.
- 8.4 Der Gesamtpreis ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Zahlungen innerhalb von 30 Tagen erfolgen netto. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, soweit Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aufgrund älterer fälliger Rechnungen noch unausgeglichen sind.
- 8.5 Bezüglich der Zahlungsforderungen von AWB gilt kein Abtretungsverbot des Bestellers.
- 8.6 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel des Bestellers werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.
- 8.7 Für die Preisberechnung von AWB gelten stets die am Tage der Lieferung bzw. des Lieferabrufes gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Mengen zurückzutreten.
- 8.8 Handelt es sich bei unserer Verpackung vereinbarungsgemäß um Tauschverpackung, so ist diese unverzüglich an uns zurückzugeben, anderenfalls stellen wir die Kosten der Neuanschaffung in Rechnung. Soweit Austauschflach- und Boxpaletten über das Palettenscheckverfahren abgerechnet werden, kommen Gebühren bei Rückführung derselben innerhalb 4 Wochen nur in Höhe der bei uns entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in Betracht. Nach Ablauf der Rückgabefrist stellen wir die Kosten der Neuanschaffung in Rechnung.
- Für Besteller im Inland gilt: Bei unserer Verpackung handelt es sich in der Regel um Verkaufsverpackung im Sinne der VerpackV vom 01.01.2006. Soweit es sich um Transportverpackung handelt, kann uns der Besteller diese, nach Stoffen sortiert, zur Verwertung zurückgeben; die Kosten für Rücktransport und Verwertung trägt der Besteller.
- 8.9 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens ohne Mahnung Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 I 2, II, III BGB berechnet.
- 8.10 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösen von Banklastschriften, von Schecks und Wechseln, gelten Rabatte, Umsatzvergütungen, Treueprämien oder sonstige Preisnachlässe zugunsten des Bestellers rückwirkend als nicht vereinbart.
- 8.11 Wenn AWB Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, u. ä. m., so ist AWB berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zustellen, auch wenn AWB Schecks angenommen hat. AWB ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 8.12 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- 8.13 Soweit die Forderungen gegen Kunden überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, sind wir berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten in üblicher, einer anwaltlichen Inanspruchnahme entsprechenden Höhe, sind vom Kunden zu tragen.

**9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sowie der künftigen Forderungen, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die uns zustehende Gesamtforderung um insgesamt mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 9.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) entstehenden Forderungen gegen den Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 9.2.) zur Sicherung an uns ab. Bezüglich der abgetretenen Forderungen bzw. des abgetretenen Forderungsanteils gilt kein Abtretungsverbot des Bestellers. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.
- 9.4 Der Besteller hat die Pflicht, die ihm gelieferten Waren, soweit er nicht über sie im ordentlichen Geschäftsgang verfügt, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von uns vorgesehene Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich — abgesehen von Notfällen — von uns oder von einer geeigneten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 9.5 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- 9.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden. Wird bei einem Weiterverkauf der Verkaufspreis dem Abnehmer gestundet, so hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.
- 9.7 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware vom Besteller herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung einer angemessenen Frist die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Liefervertrag zusammenhängender Forderungen gutgebracht.

**10. Verletzung von Rechten Dritter**

Wird die Leistung oder Lieferung in einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Ausführung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben erbracht, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Muster- oder Markenrechte, Urheberrechte oder sonstiger Schutz nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus solchen Verletzungen ergeben, freizuhalten. Im Übrigen haftet uns der Besteller für den uns aus solchen Verletzungen erwachsenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für alle sich aus Verträgen mit AWB ergebenden Ansprüche ist der Sitz von AWB.
- 11.2 Gerichtsstand ist ausschließlich Berlin.